

Schulordnung

Musikschule Öpfingen e.V.

Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden das generische Maskulinum verwendet. Sowohl die weibliche als auch die diverse Form sind ausdrücklich inkludiert. Die Schulordnung regelt das Verhältnis zwischen Musikschule der Gemeinde Öpfingen und deren Nutzern.

§ 1 Aufgabe

Die Aufgabe der Musikschule umfasst die Bereitstellung einer qualitativ hochwertigen musikalischen Bildung und Ausbildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie fördert das Erlernen von musikalischen Fähigkeiten, die Entwicklung der künstlerischen Kreativität, die ganzheitliche Persönlichkeitsentwicklung, die Vorbereitung auf musikalische Berufe und die kulturelle Bildung. Sie soll auch fördernd auf die Ausbildung von Nachwuchskräften für die örtlichen Vereine hinwirken.

§ 2 Aufbau/Ausbildung

2.1. Die Ausbildung an der Musikschule soll in folgenden Stufen erfolgen:

Grundstufe

Musikalische Früherziehung und Musikgarten

Unterstufe

Instrumentaler Gruppen- oder Einzelunterricht

Mittelstufe

Instrumentaler Einzelunterricht

Oberstufe

Instrumentaler Einzelunterricht

2.2. Neben der Ausbildung in den Hauptfächern der Unter-, Mittel- und Oberstufe können Kurse in Ergänzungsfächern eingerichtet werden. Soweit diese angeboten werden, gehört die Teilnahme zur Ausbildung an der Musikschule. Ergänzungsfächer sind z.B. Sing- und Instrumentalgruppen, Chöre, Kammermusik, Musiklehre, Gehörbildung, Rhythmik.

Die Teilnahme an den Ergänzungsfächern steht auch solchen Interessenten offen, die keinen Instrumentalunterricht im Rahmen der Musikschule besuchen. Die Entscheidung über Aufnahmen liegt beim Schulleiter.

2.3 Die Musikschule kooperiert mit Partnern der kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie mit kirchlichen, kulturellen und weiteren Bildungseinrichtungen.

2.4 Projekte und Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind für Schülerinnen und Schüler eine wesentliche Lernerfahrung. Die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

§ 3 Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 01. September und endet am 31. August eines Jahres. Es ist in zwei Semester (September bis Februar und März bis August) eingeteilt. Für die Musikschule Öpfingen gilt die Ferien- und Feiertagsregelung (einschließlich der beweglichen Feiertage) der allgemeinbildenden Schulen in Öpfingen.

§ 4 Teilnehmer

Der Unterricht im instrumentalen und vokalen Hauptfach beginnt in der Regel nach abgeschlossener Grundausbildung. Besonders begabte Kinder können parallel zur Grundstufe mit dem Hauptfachunterricht beginnen, wenn

- a. die körperlichen Voraussetzungen gegeben sind
- b. ein Unterrichtsplatz zur Verfügung steht

Die Musikschule steht auch Erwachsenen für Instrumental- und Ergänzungsfachunterricht offen.

§ 5 Anmeldung/Aufnahme

5.1 An- und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Anmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Damit gilt gleichzeitig die Schul- und Gebührenordnung als anerkannt. Eine An- und Abmeldung kann auch über den Musikverein Öpfingen erfolgen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

5.2 Anmeldungen zu einem instrumentalen/vokalen Hauptfach sind auch während des laufenden Schuljahres möglich. Die Zuweisungen erfolgen je nach Kapazität des Fachbereiches jeweils zum Monatsanfang (Wartezeiten können entstehen). Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Probezeit

6.1 Die Probezeit beträgt in der musikalischen Grundstufe (musikalische Früherziehung und Musikgarten) zwei Monate ab Unterrichtsbeginn. Während der Probezeit ist eine Kündigung jeweils zum Monatsende möglich.

6.2 Im Instrumentalunterricht wird in der Regel auf eine Probezeit verzichtet.

§ 7 Unterricht

7.1 Der Unterricht findet in der Regel von Montag bis Freitag statt. Nach Möglichkeit werden die Wünsche zur Unterrichtserteilung bezüglich Lehrkraft, Ort, Raum und Zeit berücksichtigt. Ein Rechtsanspruch im Hinblick auf bestimmten Fachunterricht, eine bestimmte Unterrichtsstätte, -zeit, -form, oder Lehrkraft kann nicht begründet werden.

7.2 Die Teilnehmer sind zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts und soweit angeboten der Ergänzungsfächer und Veranstaltungen verpflichtet. Kann am Unterricht nicht teilgenommen werden, so muss dies vor Unterrichtsbeginn dem Musiklehrer mitgeteilt werden. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen. Über diesen entscheidet der Musikschulleiter. Der Ausschluss ist zuvor dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern schriftlich anzukündigen. Die Unterrichtsgebühren sind in diesem Fall bis zum nächsten Kündigungstermin weiter zu entrichten.

7.3 Fällt der Unterricht durch Verschulden des Schülers aus, so besteht kein Anspruch auf nachholen. Für die Dauer einer längeren Krankheit (ärztliches Attest) kann Schulgeldbefreiung beantragt werden.

7.4 Kann der Unterricht bei Krankheit der Lehrkraft oder aus schulischen Gründen nicht vertreten oder nachgeholt werden, entsteht ab der vierten Woche ein Erstattungsanspruch auf Antrag.

7.5 Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben sowie Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern erfolgen in Absprache mit Lehrkraft und dem Musikschulleiter. Dies gilt nicht für Auftritte im Rahmen der Mitgliedschaft in einem Musikverein.

7.6 Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen als Präsenzunterricht statt. Die Unterrichtsstätten und deren Einrichtung sind pfleglich zu behandeln. Schuldhaft verursachter Schaden muss ersetzt werden.

7.7 Online-Angebote können diesen in begründeten Ausnahmefällen ersetzen. In Zeiten einer Schließung der Musikschule aufgrund einer Rechtsverordnung oder behördlichen Anordnung sowie in begründeten weiteren Ausnahmefällen kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Hierfür ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten sowie die Zustimmung der Lehrkraft erforderlich. Die Schulleitung ist darüber zu informieren.

§ 8 Daten / Datenschutz

Die Musikschule Öpfingen erhebt und verarbeitet nur personenbezogene Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet und bleiben unberührt. Die genannten Daten werden solange gespeichert, wie für die Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich ist, sofern keine andere Rechtsvorschrift eine längere Speicherdauer vorschreibt. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten, auch für den Unterricht durch digitale Technologien, erteilt. Die Datenschutz-Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 9 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

9.1 Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Ende eines Schuljahres (31.08. – mit Kündigungsfrist: 01.07.) und zum Ende des ersten Schulhalbjahres (28.02. – mit Kündigungsfrist: 01.01.) möglich. Sie müssen der Musikschule schriftlich zugegangen sein.

9.2 Während des Schuljahres sind Kündigungen nur in begründeten Einzelfällen wie Wegzug, gesundheitliche Gründe (ärztliches Attest), etc. möglich.

9.3 Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen (ungenügende Leistung, mangelndes Interesse, grob ungebührliches Verhalten, Nichtbezahlen des Unterrichtsentgeltes) oder bei Verstößen gegen diese Schulordnung nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern das Unterrichtsverhältnis vorzeitig, mit 14-tägiger Frist zum Ende des laufenden Monats kündigen.

§ 10 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des vereinbarten Präsenzunterrichts. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

§ 11 Bild- und Tonaufzeichnungen

Mit der Anmeldung ist die Musikschule Öpfingen berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für den Eigenbedarf sowie ihrer Selbstdarstellung verwenden. Eine Vergünstigungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u.a.).

§ 12 Instrument/Lernmittel

12.1 Grundsätzlich sollte der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen.

12.2 Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Noten, Instrument) sind auf eigene Kosten zu beschaffen.

12.3 Instrumentarium in der Grundstufe wird von der Musikschule zur Verfügung gestellt. Dieses ist pfleglich zu behandeln und bei Beschädigung zu ersetzen.

§ 13 Gebühren

Die Gebühren sind der aktuellen Gebührenordnung der Musikschule Öpfingen zu entnehmen.

§ 14 Gesundheitsbestimmung

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

§ 15 Haftung

Eine Haftung für im Zusammenhang mit dem Betrieb der Musikschule entstehende Schäden erfolgt im Rahmen der bestehenden Haftpflichtversicherung. Außerdem besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Unfallversicherung der Musikschule.

Eine weitergehende Haftung der Musikschule für Ansprüche irgendwelcher Art besteht nicht, es sei denn, der Schaden ist auf ein vorsätzliches Handeln zurückzuführen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt am 1. September 2023 in Kraft.